

**3. Änderung der
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen**

vom 09. Okt. 2016

Der Gemeinderat hat am 19.09.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende 2. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 7 Abs. 1 der

Straßenreinigungssatzung Kamp-Bornhofen

Bezeichnung der besonders gefährlichen Stellen

mit Festlegung der Reihenfolge im Winterdienst:

- 1 Pantaleonstraße
- 2 Pastor-Rentz-Straße
- 3 Bahnhofstraße von erster Kreuzung bis zum Bahnhof
- 4 Bachstraße
- 5 Bornstraße von Bahnunterführung bis Einmündung Forststraße
- 6 Am Born
- 7 Rheinblick Einmündungsbereich bis Haus-Nr. 3
- 8 Am Hohenrain
- 9 Forststraße
- 10 Höllchen Steilstück zu Beginn der Straße
- 11 Gartenstraße bergseitige Rampen der Bahnunterführung
- 12 Liebeneckerstraße Steilstück Neuer Weg
- 13 Rampen der Bahnunterführung Kaufmannstraße/Zeilerstraße
- 14 Marienstraße von Haus-Nr. 13 bis 17
- 15 K103 von der Einmündung B 42 bis Ortsausgang
- 16 Zufahrt zu den Burgen, sofern nicht gesperrt

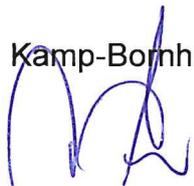
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom 14.06.2006 sowie der 1. Änderung vom 26.10.2007 und der 2. Änderung vom 22.10.2010 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese 3. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamp-Bornhofen, 09.10.2016



Frank Kalkofen
Ortsbürgermeister

